

FAQ – Häufig gestellte Fragen Sanierungsscheck für Private 2015

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsoffensive

Förderungsfähigkeit des Objektes 3

1. Was ist zu beachten, wenn das Alter des Gebäudes nicht genau bekannt ist?3
2. Brauche ich einen Energieausweis?3
3. Welcher U-Wert gilt, wenn Wand- bzw. Deckenaufbauten unterschiedliche Werte haben? ..3
4. Wie weiß ich, welche Sanierungsvariante ich beantragen kann/soll?3
5. Sind Sanierungen bei Mietzinshäusern/Mietwohnungen förderungsfähig?3
6. Was ist eine Sanierungsvereinbarung?3
7. Wie sind bei WohnungseigentümerInnengemeinschaften die Förderungsanträge zu stellen?4
8. Was ist ein mehrgeschoßiger Wohnbau (MGW)?4
9. Welches Antragsformular verwende ich bei einem Reihen- oder Doppelhaus?4
10. Ist mein Zweifamilienhaus förderungsfähig?4
11. Kann ich auch einen Antrag für meinen Nebenwohnsitz stellen?4
12. Ich wohne im Ausland, mein Förderungsobjekt ist aber in Österreich. Kann ich dennoch eine Förderung beantragen?5
13. Mein Gebäude wird sowohl privat als auch betrieblich genutzt. Was muss ich beachten? ..5
14. Kann ich bei der Vermietung von Privatzimmern auch einen Förderungsantrag stellen?5
15. Ich habe bereits in den Vorjahren im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsscheck“ eine Förderung erhalten. Darf ich dieses Jahr wieder einreichen?5
16. Können die Maßnahmen von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden? ...5
17. Was ist bei der thermischen Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden zu beachten? 5

Förderungsfähige Maßnahmen 6

18. Wie weiß ich, welche Maßnahmen förderungsfähig sind?6
19. Können zwei Einzelbaumaßnahmen kombiniert werden?6
20. Kann ich eine Förderung nur für den Energieausweis erhalten?6
21. Was sind Planungskosten?6
22. Gehören die Kosten für die Erstellung des Energieausweises zu den Planungskosten?6
23. Ich habe eine bestehende Solaranlage. Muss ich dennoch eine neue Solaranlage mit 15 m² zur Beheizung des Gebäudes errichten?6
24. Wie groß muss eine Solaranlage zur Beheizung des Gebäudes im mehrgeschoßigen Wohnbau sein?6
25. Meine Solaranlage zur Beheizung des Gebäudes ist kleiner als 15 m². Wird die Anlage trotzdem gefördert?6
26. Ich errichte ein Wärmeerzeugungssystem zur Beheizung des Gebäudes und zusätzlich eine Solaranlage zur Warmwasserbereitung. Werden beide Systeme gefördert?6
27. Ich errichte einen Nah-/Fernwärmeanschluss. Woher bekomme ich die Angabe über die Zusammensetzung des verwendeten Brennstoffes (biogener Brennstoffanteil)?6
28. Gibt es Zuschläge für die Verwendung umweltverträglicher Dämmstoffe?7
29. Gibt es Zuschläge für die Verwendung von Holzfenstern?7
30. Werden auch Photovoltaik-Anlagen im Rahmen des Sanierungsschecks gefördert?7

Förderungshöhen 7

31. Wie hoch ist die max. Förderung?7
32. Wie berechnet sich im mehrgeschoßigen Wohnbau der aliquote Anteil der Kosten?7
33. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung beantragt werden?7
34. Ist der Betrag, der in der Förderungszusage steht, jener, den ich tatsächlich bekomme?8

Förderungsfristen 8

35. Ab wann wird der Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet?8

- 36. Werden Maßnahmen gefördert, die vor Antragstellung durchgeführt wurden?8
- 37. Ist die Auftragserteilung bzw. Anzahlung vor Antragstellung möglich?8
- 38. Was ist, wenn ich nicht alle beantragten Maßnahmen bis zur Frist umsetzen kann?8

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung 8

- 39. Müssen die Unterlagen zur Antragstellung im Original oder in Kopie vorgelegt werden?8
- 40. Warum muss ich einen aktuellen Meldezettel vorlegen, wenn das zu sanierende Objekt nicht der Haupt- oder Nebenwohnsitz sein muss?8
- 41. Wer muss bei Wohnungseigentum oder Wohnungsmiete den Förderungsantrag stellen? ..8
- 42. Ich bin bevollmächtigte/r VertreterIn einer WEG, welche Aufgaben habe ich?9
- 43. Welche Unterlagen benötige ich für die Auszahlung der Förderung?.....9
- 44. Muss die Rechnung auf den Namen des Förderungswerbers/der Förderungweberin ausgestellt sein?.....9
- 45. Ich habe eine Firma. Kann meine Firma mir als Privatperson eine Rechnung stellen?9
- 46. Ist der Energieausweis dem Antrag beizulegen?9
- 47. Wo finde ich bei einer Einzelbaumaßnahme die gesuchten Werte im Energieausweis, die im Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ einzutragen sind?10
10

Kontakt 12

- 48. Wer kann mir weitere Fragen zum „Sanierungsscheck für Private 2015“ beantworten?12

Förderungsfähigkeit des Objektes

1. Was ist zu beachten, wenn das Alter des Gebäudes nicht genau bekannt ist?

Falls aufgrund des Alters des Gebäudes keine Baubewilligung existiert, gilt das am Energieausweis angegebene Jahr bzw. eine plausible Schätzung (z.B. 1900).

2. Brauche ich einen Energieausweis?

Ja. Der Energieausweis ist eine Förderungsvoraussetzung und dient zum Ausfüllen des Formularanhanges „Technische Details Energieausweis“ im Antrag. Der Energieausweis selbst ist bei der Einreichung des Förderungsantrages nicht vorzulegen. Ausnahme: Bei Beantragung einer Einzelbaumaßnahme sind die unter Frage 47 aufgezählten Seiten des Energieausweises in Kopie beizulegen. Wird in einem mehrgeschoßigen Wohnbau das gesamte Wohngebäude thermisch saniert, ist der Energieausweis für das gesamte Wohngebäude zu berechnen. Bei der Sanierung von einer Wohnung muss der Energieausweis für diese Einzelwohnung berechnet werden.

Bei einer Einzelbaumaßnahme ist der Energieausweis vom Bestandsgebäude ausreichend. Ein Energieausweis des Gebäudes nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen muss nicht berechnet werden.

Bei der thermischen Sanierung denkmalgeschützter Gebäude finden Sie nähere Details unter Frage 17

3. Welcher U-Wert gilt, wenn Wand- bzw. Deckenaufbauten unterschiedliche Werte haben?

Sollten unterschiedliche Wand- und Deckenaufbauten bestehen, so ist der über die Fläche gemittelte U-Wert einzutragen.

4. Wie weiß ich, welche Sanierungsvariante ich beantragen kann/soll?

Der/Die EnergieausweiserstellerIn gibt im Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ auf Basis der Angaben im Energieausweis an, ob das Gebäude nach Umsetzung der Maßnahme(n) den Kriterien einer Umfassenden Sanierung klimaaktiv Standard, Umfassenden Sanierung guter Standard oder Teilsanierung entspricht bzw. ob die Umstellung des Wärmeerzeugungssystems beantragt werden kann.

Bei Einzelbaumaßnahmen sind die Angaben im Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ vom/von der AntragstellerIn zu bestätigen.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden werden außerdem thermische Sanierungsmaßnahmen, bei denen die Reduktion des Heizwärmebedarfes mindestens 10 % beträgt, gefördert. Die durchgeführten Maßnahmen müssen aus denkmalpflegerischer Sicht für das Bauwerk „vertretbar“ sein. Nähere Details dazu gibt es unter Frage 17

5. Sind Sanierungen bei Mietzinshäusern/Mietwohnungen förderungsfähig?

Ja. Kommt es durch die Sanierung zu keiner Mietzins-/Entgelterhöhung muss eine Vereinbarung mit der Mehrheit der MieterInnen gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen im Antragsformular „Sammelantrag mehrgeschoßiger Wohnbau“ vorliegen. Kommt es jedoch zu einer Mietzins-/Entgeltserhöhung, ist eine Sanierungsvereinbarung zwischen allen MieterInnen und dem/der VermieterIn vorzulegen. Die thermische Sanierung muss alle Wohneinheiten umfassen. Jede/r MieterIn, der/die die jeweilige Vereinbarung abgeschlossen hat, kann um eine Förderung ansuchen. Der Antrag muss jedoch für das gesamte Gebäude in Form eines Sammelantrages gestellt werden.

Wird nicht das gesamte Gebäude saniert, so können MieterInnen einer einzelnen Wohnung eine Förderung für den Tausch von mind. 80 % der Fenster (inkl. Balkon-, Terrassen- und Außentüren) und der Heizung beantragen. Bitte beachten Sie: Eventuell ist vor Umsetzung ein Einvernehmen mit dem/der EigentümerIn herzustellen und/oder behördliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, Denkmal- oder Ortsbildschutz) einzuholen.

6. Was ist eine Sanierungsvereinbarung?

Eine Sanierungsvereinbarung ist eine schriftliche, zivilrechtliche Vereinbarung, die zwischen dem/der GebäudeeigentümerIn und allen MieterInnen abgeschlossen wird.

Informationen zu den zwingenden Inhalten einer Sanierungsvereinbarung finden Sie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Förderungsantrages „Sammelantrag mehrgeschoßiger Wohnbau“ unter „Allgemeines“ Punkt 5.

Bitte beachten Sie: In jedem Fall muss die Höhe und Laufzeit der Mietzinserhöhung in der Sanierungsvereinbarung angegeben sein. Ebenfalls muss vereinbart werden, dass die Mietzinserhöhung im Falle einer Förderung um die gesamte Förderungssumme und aliquot zur Nutzfläche der einzelnen Mietwohnungen reduziert wird.

Die Sanierungsvereinbarung muss von allen MieterInnen und EigentümerInnen unterfertigt und gemeinsam mit dem Förderungsantrag inklusive aller notwendigen Formularanhänge an die Bausparkassenzentralen übermittelt werden. Liegt die Sanierungsvereinbarung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, so ist diese spätestens zum im Antrag genannten Baubeginn (geplanter Beginn der Maßnahmen) vorzulegen.

Eine vertragliche Besonderheit bei Förderungen mit Sanierungsvereinbarungen ist, dass, obwohl der Förderungsvertrag zwischen den einzelnen MieterInnen und der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zustande kommt, die Förderung direkt an den/die GebäudeeigentümerIn ausbezahlt wird.

7. Wie sind bei WohnungseigentümerInnengemeinschaften die Förderungsanträge zu stellen?

Es muss ein einstimmiger Beschluss oder ein nicht mehr anfechtbarer Mehrheitsbeschluss der EigentümerInnengemeinschaft für die thermische Sanierung vorliegen, dieser ist im Antragsformular zu bestätigen. Sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung ein einstimmiger Beschluss oder ein nicht mehr anfechtbarer Mehrheitsbeschluss der EigentümerInnengemeinschaft noch nicht vorliegen, so ist dies spätestens bis zum im Antrag genannten Baubeginn (geplanter Beginn der Maßnahmen) nachzuweisen. Die Förderung ist von jedem/jeder WohnungseigentümerIn für die eigene Wohnungseinheit zu beantragen, die Förderungsanträge müssen aber in Form eines Sammelantrages abgegeben werden. Auch MieterInnen eines Wohnungseigentumsobjektes können einen Antrag stellen, wenn es dazu eine Vereinbarung zwischen VermieterIn und MieterIn gibt. Kostenvoranschläge und Rechnungen können auf die WohnungseigentümerInnengemeinschaft lauten.

8. Was ist ein mehrgeschoßiger Wohnbau (MGW)?

Wohnbauten, die aus drei Wohneinheiten und mehr bestehen, gelten als mehrgeschoßig. Es gilt auch ein Gebäude mit 2 Wohnungen und einem Geschäftslokal als mehrgeschoßiger Wohnbau, wobei in diesem Beispiel nur für die Wohnungen ein Förderungsantrag im Zuge der Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2015“ gestellt werden kann. Der betriebliche Anteil kann bei der „Sanierungsoffensive für Betriebe 2015“ zur Förderung eingereicht werden.

9. Welches Antragsformular verwende ich bei einem Reihen- oder Doppelhaus?

Reihenhäuser werden wie Einfamilienhäuser behandelt, ein Doppelhaus wie ein Zweifamilienhaus. In beiden Fällen verwenden Sie bitte das Antragsformular „Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus/Einzelwohnung“.

10. Ist mein Zweifamilienhaus förderungsfähig?

Ein Zweifamilienhaus (zwei getrennte Wohneinheiten mit eigener Wohnungseingangstüre) mit verschiedenen Eigentums-/Mietverhältnissen ist folgendermaßen förderungsfähig:

Gibt es für die beiden getrennten Wohneinheiten jeweils eine/n EigentümerIn oder MieterIn, kann vom/von der EigentümerIn/MieterIn für die jeweilige Wohneinheit eine Förderung beantragt werden. Bei gemeinsamen Rechnungen/Angeboten werden die Kosten entsprechend dem angegebenen Aufteilungsschlüssel auf die jeweiligen Wohneinheiten aufgeteilt. Es müssen beide FörderungsnehmerInnen als RechnungsempfängerInnen angegeben werden.

Bei einem Zweifamilienhaus mit gemeinsam genutztem Heizungssystem kann die Förderung für die Umstellung des Wärmeerzeugungssystems zwei Mal beantragt werden. Die Kosten sind entsprechend dem Aufteilungsschlüssel anzugeben und die Rechnungen müssen auf beide FörderungsnehmerInnen als RechnungsempfängerInnen ausgestellt sein.

11. Kann ich auch einen Antrag für meinen Nebenwohnsitz stellen?

Ja. Bitte beachten Sie aber, dass jede/r FörderungswerberIn im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2015“ nur **einmal** eine Förderung erhalten kann.

12. Ich wohne im Ausland, mein Förderungsobjekt ist aber in Österreich. Kann ich dennoch eine Förderung beantragen?

Sie können trotzdem eine Förderung beantragen. Die Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2015“ gilt für Objekte im Inland.

13. Mein Gebäude wird sowohl privat als auch betrieblich genutzt. Was muss ich beachten?

Für den betrieblichen Teil des Gebäudes kann separat um eine Förderung im Rahmen der „Sanierungsoffensive für Betriebe“ angesucht werden. Für den privaten und den betrieblichen Teil sind getrennte Energieausweise zu erstellen. Die Angebote und Rechnungen für die thermischen Sanierungsmaßnahmen sind jedoch für das Gesamtgebäude auszustellen. Im Förderungsantrag ist die Flächenaufteilung, die Bruttogeschosßdecke (BGF) betrieblich und privat laut Energieausweisen, bekannt zu geben.

14. Kann ich bei der Vermietung von Privatzimmern auch einen Förderungsantrag stellen?

Ja. Wenn Sie nicht mehr als zehn Betten vermieten, ist eine Antragstellung möglich. Die Rechnungen müssen auf den/die AntragstellerIn (Privatperson) lauten und von dieser auch bezahlt werden.

15. Ich habe bereits in den Vorjahren im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsscheck“ eine Förderung erhalten. Darf ich dieses Jahr wieder einreichen?

Ja. Haben Sie allerdings für eine Maßnahme an Ihrem Gebäude (z.B. Fenstertausch) bereits eine Förderung erhalten, können Sie für dieselbe Maßnahme nicht noch einmal einen Antrag stellen. Für noch nicht geförderte Maßnahmen kann bei der Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2015“ eine Förderung beantragt werden.

16. Können die Maßnahmen von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?

Ja. Das Unternehmen kann seinen Sitz im Ausland haben, jedoch müssen Kostenvoranschläge und Rechnungen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.

17. Was ist bei der thermischen Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden zu beachten?

Für die Beantragung einer Förderung eines denkmalgeschützten Gebäudes sind folgende Schritte erforderlich:

- Abstimmung der Sanierungsmaßnahmen mit der jeweiligen Landesstelle des Bundesdenkmalamtes. Das Bundesdenkmalamt bestätigt die Sanierungsmaßnahmen in einem Formblatt, das dem Förderungsantrag beigelegt werden muss. Das Formblatt ist nur bei den Landesstellen des Bundesdenkmalamtes erhältlich.
- Um einen Förderungsantrag zu stellen, stehen zwei Varianten zur Auswahl.
 - Variante 1 mit Energieausweis, um die Kriterien einer Umfassenden Sanierung klimaaktiv Standard, Umfassenden Sanierung guter Standard oder einer Teilsanierung nachzuweisen. Die Werte aus dem Energieausweis sind in den Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ vom/von der EnergieausweiserstellerIn einzutragen und zu unterfertigen. Für die oben genannten Sanierungsmaßnahmen gibt es die Möglichkeit, eine höhere Förderungspauschale als unter Variante 2 zu erhalten.
 - Variante 2 ohne Energieausweis und einer Reduktion des Heizwärmebedarfes um mindestens 10%. In diesem Fall ist der Formularanhang „Technische Details Denkmalschutz“ vom/von der Architekten/in, BaumeisterIn oder InstallateurIn auszufüllen.
- Der Förderungsantrag, das Formblatt des Bundesdenkmalamtes sowie der Formularanhang „Technische Details Denkmalschutz“ sind mit den entsprechenden Angeboten und sonstigen am Förderungsantrag angegebenen Beilagen bei einer Bausparkassenzentrale abzugeben.

Förderungsfähige Maßnahmen

18. Wie weiß ich, welche Maßnahmen förderungsfähig sind?

Eine ausführliche Liste der förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Maßnahmen finden Sie auf der Webseite www.sanierungsscheck15.at.

19. Können zwei Einzelbaumaßnahmen kombiniert werden?

Nein. Entweder die Sanierung der obersten Geschoßdecke/Dach wird als Einzelbaumaßnahme eingereicht oder der Tausch der Fenster.

20. Kann ich eine Förderung nur für den Energieausweis erhalten?

Nein. Der Energieausweis kann nur in Kombination mit einer förderungsfähigen Maßnahme gefördert werden.

21. Was sind Planungskosten?

Unter Planungskosten versteht man immaterielle Leistungen, die zur Vorbereitung der thermischen Sanierung notwendig sind. Dies können z.B. Kosten für eine Energieberatung oder das Architektenhonorar sein. Planungskosten können bis max. 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten anerkannt werden.

22. Gehören die Kosten für die Erstellung des Energieausweises zu den Planungskosten?

Nein. Die Kosten für den Energieausweis werden separat erfasst und mit bis zu 300 Euro gefördert.

23. Ich habe eine bestehende Solaranlage. Muss ich dennoch eine neue Solaranlage mit 15 m² zur Beheizung des Gebäudes errichten?

Sie müssen keine komplett neue Anlage errichten, sondern lediglich die zusätzlichen Quadratmeter, damit die Anlage eine Bruttokollektorfläche von 15 m² erreicht. Die gesamte Solaranlage muss in das Heizungssystem integriert werden. Dies ist durch den/die ausführende/n InstallateurIn schriftlich unter Angabe der Bestands- und Neufläche nachzuweisen.

24. Wie groß muss eine Solaranlage zur Beheizung des Gebäudes im mehrgeschoßigen Wohnbau sein?

Im mehrgeschoßigen Wohnbau kann die Bruttokollektorfläche der Solaranlage bezogen auf die Wohneinheit auch kleiner als 15 m² sein. Die gesamte Solaranlage muss jedoch mindestens 15 m² groß sein.

25. Meine Solaranlage zur Beheizung des Gebäudes ist kleiner als 15 m². Wird die Anlage trotzdem gefördert?

Ja. Solaranlagen deren Größe zwischen 4 m² und 15 m² liegt, werden wie Solaranlagen zur Warmwasserbereitung behandelt und mit max. 1.000 Euro gefördert.

26. Ich errichte ein Wärmeerzeugungssystem zur Beheizung des Gebäudes und zusätzlich eine Solaranlage zur Warmwasserbereitung. Werden beide Systeme gefördert?

Nein. Beim Sanierungsscheck kann nur ein Wärmeerzeugungssystem gefördert werden. Es besteht aber die Möglichkeit für die Solaranlage eine Förderung beim Klima- und Energiefonds zu beantragen. Die dafür notwendigen Förderungskriterien zur Förderaktion Solaranlagen finden Sie unter: www.solaranlagen.klimafonds.gv.at.

27. Ich errichte einen Nah-/Fernwärmeanschluss. Woher bekomme ich die Angabe über die Zusammensetzung des verwendeten Brennstoffes (biogener Brennstoffanteil)?

Diese Information erhalten Sie von Ihrem Fernwärmeversorgungsunternehmen. Viele Unternehmen geben diese Information auch in der Abrechnung an.

28. Gibt es Zuschläge für die Verwendung umweltverträglicher Dämmstoffe?

Ja. Ein Zuschlag von max. 500 Euro wird bei der Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen oder mit österreichischem Umweltzeichen gewährt. Nachwachsende Rohstoffe, für die dieser Zuschlag vergeben wird, sind z.B. Zellulose, Baumwolle, Flachs, Hanf, Holzfaser-Dämmplatten, Holzwolle-Leichtbauplatten, Kokosfaser, Kork und Schafwolle. Die Förderung beträgt jedoch max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten.

29. Gibt es Zuschläge für die Verwendung von Holzfenstern?

Ja. Ein Zuschlag von max. 500 Euro wird bei der Verwendung von Holzfenstern gewährt. Dies gilt auch für Holz-/Alu-Fenster. Mindestens 75 % der neuen Fenster müssen Holz- bzw. Holz-/Alufenster sein. Die Förderung beträgt jedoch max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten.

30. Werden auch Photovoltaik-Anlagen im Rahmen des Sanierungsschecks gefördert?

Nein. Die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen ist im Rahmen des „Sanierungsschecks“ nicht förderungsfähig.

Förderungshöhen

31. Wie hoch ist die max. Förderung?

Bitte beachten Sie: Die Förderung inkl. möglicher Zuschläge beträgt **max. 30 %** der förderungsfähigen **Investitionskosten**. Die Energieausweiskosten können mit bis zu 100 % bzw. max. 300 Euro gefördert werden. Außerdem gibt es eine max. Förderungsobergrenze je nach beantragter Sanierungsvariante (siehe „Informationsblatt zur Förderungsaktion“).

Dazu folgendes Beispiel: Ich bin EigentümerIn eines Einfamilienhauses und führe eine thermische Sanierung der Außenwand, obersten Geschoßdecke und der Fenster durch. Zusätzlich wird die alte Ölheizung auf eine moderne Pelletsheizung ausgetauscht. Die Investitionskosten für die thermische Sanierung betragen 22.000 Euro, die Fenster kosten 14.000 Euro und die Heizung 16.000 Euro.

Laut Energieausweis handelt es sich um eine umfassende Sanierung, die Förderung berechnet sich wie folgt:

> eine umfassende Sanierung	5.000 Euro
> die Umstellung des Wärmeerzeugungssystems	2.000 Euro
> Dämmstoffe mit Umweltzeichen	500 Euro
> Holzfenster	500 Euro
> Energieausweis	300 Euro
<u>≙ max. Förderungsbetrag</u>	<u>8.300 Euro</u>

32. Wie berechnet sich im mehrgeschoßigen Wohnbau der aliquote Anteil der Kosten?

Der aliquote Anteil der Investitionskosten für eine Wohneinheit wird anhand des Aufteilungsschlüssels, welcher als Prozentanteil im Formularanhang „Mieter-/EigentümerInnenliste“ angegeben wird, errechnet.

33. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung beantragt werden?

Für die beantragte(n) Maßnahme(n) kann keine weitere Bundesförderung beansprucht werden. Ausnahmen gelten für Gebäude, die betrieblich UND privat genutzt werden. Hier kann für den jeweiligen Teil separat um eine Bundesförderung angesucht werden. Die Anträge werden getrennt voneinander bearbeitet, beurteilt und abgerechnet.

Eine Kombination mit einer Landesförderung zur thermischen Gebäudesanierung ist grundsätzlich möglich, wenn dies vom jeweiligen Bundesland zulässig ist.

34. Ist der Betrag, der in der Förderungszusage steht, jener, den ich tatsächlich bekomme?

Bei dem in der Förderungszusage genannten Betrag handelt es sich um die für Sie max. reservierte Förderungssumme auf Basis der im Förderungsantrag angegebenen Daten. Die tatsächliche Förderungsfähigkeit sowie die Förderungshöhe werden nach Umsetzung der Maßnahme(n) und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt. Der in der Förderungszusage genannte vorläufige Betrag kann jedoch nicht überschritten werden.

Förderungsfristen

35. Ab wann wird der Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet?

Als Datum der Antragstellung gilt das Eingangsdatum des vollständigen Antrages (inkl. aller geforderten Beilagen) bei der Bausparkassenzentrale. Ab diesem Zeitpunkt können Sie mit der Umsetzung Ihrer beantragten Maßnahme(n) auf eigenes Risiko beginnen. Unvollständige Anträge werden von der Bausparkassenzentrale retourniert und gelten als NICHT beantragt.

Bitte beachten Sie: Lieferungen und Leistungen können erst ab dem Eingangsdatum des vollständigen Antrages bei der Bausparkassenzentrale akzeptiert werden.

36. Werden Maßnahmen gefördert, die vor Antragstellung durchgeführt wurden?

Nein. Im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2015“ können nur Maßnahmen gefördert werden, mit deren Umsetzung erst NACH Antragstellung begonnen wird. Bitte beachten Sie: Als Datum der Antragstellung gilt das Einlangen des vollständigen Antrages bei der Bausparkassenzentrale.

Die einzige Ausnahme sind immaterielle Leistungen wie z.B. die Erstellung eines Energieausweises oder Planungsleistungen. Diese Leistungen können auch anerkannt werden, wenn sie vor Antragstellung erbracht wurden.

37. Ist die Auftragserteilung bzw. Anzahlung vor Antragstellung möglich?

Ja. Als Stichtag für den Beginn der Maßnahme(n) gilt der Liefertermin/die Lieferung von Materialien bzw. der Baubeginn. Bitte beachten Sie: Dies gilt nicht für eventuell betrieblich eingereichte Förderungsansuchen.

38. Was ist, wenn ich nicht alle beantragten Maßnahmen bis zur Frist umsetzen kann?

Die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen müssen vom/von der EnergieausweiserstellerIn auf Basis des Energieausweises neu berechnet werden. Entsprechen die neuen Ergebnisse der Heizwärmeeinsparung weiterhin den Förderungskriterien, können Sie dennoch die Förderung erhalten. Die genaue Förderungshöhe wird bei der Endabrechnung der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen ermittelt.

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung

39. Müssen die Unterlagen zur Antragstellung im Original oder in Kopie vorgelegt werden?

Alle Beilagen zum Förderungsantrag sind in Kopie vorzulegen. Originaldokumente werden nicht retourniert.

40. Warum muss ich einen aktuellen Meldezettel vorlegen, wenn das zu sanierende Objekt nicht der Haupt- oder Nebenwohnsitz sein muss?

Im Zuge der Abwicklung der Förderung ist die Kommunal Kredit Public Consulting GmbH nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 verpflichtet, die von Ihnen erhaltenen personenbezogenen Daten zur Förderung an die Transparenzdatenbank zu übermitteln. Der Meldezettel gewährleistet eine fehlerfreie Eingabe der Daten in die Transparenzdatenbank und dient dem Abgleich mit dem zentralen Melderegister. Die Transparenzdatenbank wird seit 2013 vom Bundesministerium für Finanzen betreut und bietet eine Übersicht diverser in Anspruch genommener Förderungen. Nähere Informationen finden Sie unter www.transparenzportal.gv.at.

41. Wer muss bei Wohnungseigentum oder Wohnungsmiete den Förderungsantrag stellen?

Jede/r WohnungseigentümerIn oder MieterIn muss für seine/ihre Wohneinheit einen separaten Förderungsantrag ausfüllen und unterschreiben. Die Förderungsanträge und die zusätzlich benötigten

Beilagen sind durch den/die bevollmächtigte/n VertreterIn, die Hausverwaltung oder den/die GebäudeeigentümerIn als Sammelantrag bei der Bausparkassenzentrale einzureichen. Anträge für Einzelwohnungen sind von jedem/r WohnungseigentümerIn oder MieterIn einzureichen.

42. Ich bin bevollmächtigte/r VertreterIn einer WEG, welche Aufgaben habe ich?

Als bevollmächtigte/r VertreterIn der WohnungseigentümerInnengemeinschaft haben Sie die Aufgabe, die Anträge für die einzelnen WohnungseigentümerInnen als Sammelantrag an die Bausparkassenzentrale weiterzuleiten.

Bitte beachten Sie, dass jede/r WohnungseigentümerIn einen separaten Förderungsantrag (Seite 1 und 2 des Antragsformulars „Sammelantrag mehrgeschoßiger Wohnbau“) ausfüllen und unterfertigen muss. Der Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ ist vom/von der EnergieausweiserstellerIn gutachterlich zu bestätigen, bei einer Einzelbaumaßnahme und Vorliegen eines ab 01.02.2008 ausgestellten Energieausweises kann der Anhang auch von der WEG bzw. deren bevollmächtigtem/r VertreterIn unterfertigt werden. Die weiteren Formularanhänge „Projektdatei“ und die „Mieter-/EigentümerInnenliste“ sind von der WEG bzw. deren bevollmächtigtem/r VertreterIn zu unterschreiben und zu stempeln.

Weiters fungieren Sie als AnsprechpartnerIn für eventuelle Rückfragen der Förderungsabwicklungsstelle. Zur Endabrechnung legen Sie bitte eine Kostenaufschlüsselung der Schlussrechnungen je Wohnungseinheit bei.

43. Welche Unterlagen benötige ich für die Auszahlung der Förderung?

Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Endabrechnungsformular, das Ihnen gemeinsam mit der Förderungszusage zugesandt wird, sowie alle die geförderte(n) Maßnahme(n) betreffenden detaillierten Rechnungen von befugten Unternehmen inkl. einer ausgewiesenen Montage, sind per Upload über die Online-Plattform zu übermitteln.

Bitte beachten Sie: Pauschalrechnungen können nicht akzeptiert werden.

44. Muss die Rechnung auf den Namen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin ausgestellt sein?

Ja. Die zur Endabrechnung eingereichten Rechnungen müssen auf den Namen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin lauten. Eine Ausnahme besteht für den mehrgeschoßigen Wohnbau mit einstimmigem Beschluss bzw. nicht anfechtbarem Mehrheitsbeschluss der EigentümerInnengemeinschaft. Die Förderung ist von jedem/jeder WohnungseigentümerIn für die eigene Wohnungseinheit zu beantragen, Kostenvoranschläge und Rechnungen können aber auf die WohnungseigentümerInnengemeinschaft lauten.

Bei Vorliegen einer Sanierungsvereinbarung zwischen VermieterIn und allen MieterInnen oder einer Vereinbarung mit der Mehrheit der MieterInnen, dass es zu keiner Mietzins-/Entgeltserhöhung kommt, können die Rechnungen auf den/die GebäudeeigentümerIn lauten.

Bitte beachten Sie: Rechnungen, bei denen die Hausverwaltung die Rechnungsempfängerin ist, können nicht akzeptiert werden.

45. Ich habe eine Firma. Kann meine Firma mir als Privatperson eine Rechnung stellen?

Ja. Sie können sich als Privatperson von Ihrem Unternehmen eine Rechnung über die umgesetzten Sanierungsmaßnahmen ausstellen lassen. Diese muss allerdings auch **nachweislich** von der Privatperson bezahlt werden. Ein Zahlungsnachweis ist der Endabrechnung beizulegen.

46. Ist der Energieausweis dem Antrag beizulegen?

Nein. Nur bei Einzelbaumaßnahmen ist eine Kopie der Seite „Effizienzklassen A++ bis G“ und der Seite „Wärme- und Energiebedarf“ dem Antrag beizulegen. Abbildungen dieser beiden Seiten finden Sie unter Frage 47.

47. Wo finde ich bei einer Einzelbaumaßnahme die gesuchten Werte im Energieausweis, die im Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ einzutragen sind?

Bei einer Einzelbaumaßnahme sind die im Folgenden abgebildeten zwei Seiten zu kopieren und dem Förderungsantrag beizulegen. Die gelb markierten Werte auf der Seite „Wärme- und Energiebedarf“ sind vom/von der FörderungswerberIn bzw. bei Sanierung des gesamten mehrgeschoßigen Gebäudes vom/von der EigentümerIn oder von dessen/deren bevollmächtigtem/r VertreterIn in den Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ einzutragen und mit Unterschrift zu bestätigen.

Abbildung – Effizienzklassen A++ bis G

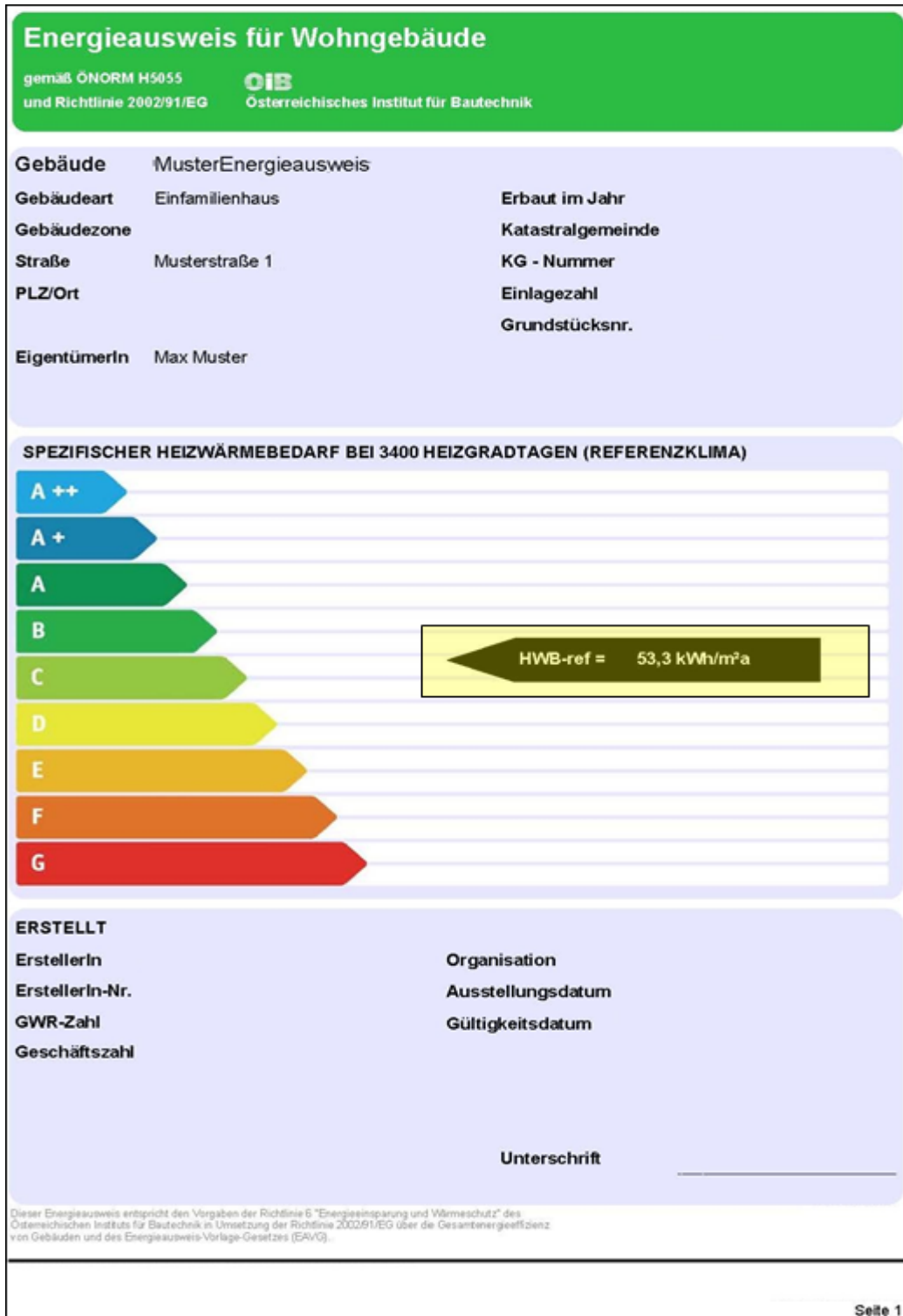


Abbildung - Wärme- und Energiebedarf

Energieausweis für Wohngebäude

gemäß ÖNORM H5055 und Richtlinie 2002/91/EG Österreichisches Institut für Bautechnik

GEBÄUDEDATEN	KLIMADATEN
Brutto-Grundfläche 382 m ²	Klimaregion SSO
beheiztes Brutto-Volumen 1.161 m ³	Seehöhe 392 m
charakteristische Länge (lc) 1,60 m	Heizgradtage 3612 Kd
Kompaktheit (A/V) 0,62 1/m	Heiztage 222 d
mittlerer U-Wert (Um) 0,34 W/m ² K	Norm - Außentemperatur -12,2 °C
LEK - Wert 28	Soll - Innentemperatur 20 °C

	Referenzklima		Standortklima	
	zonenbezogen [kWh/a]	spezifisch [kWh/m ² a]	zonenbezogen [kWh/a]	spezifisch [kWh/m ² a]
HWB	20.373	53,32	22.165	58,00
WWWB			4.882	12,78
HTEB-RH			7.654	20,03
HTEB-WW			9.646	25,24
HTEB			19.067	49,90
HEB			46.113	120,68
EEB			46.113	120,68
PEB				
CO2				

ERLÄUTERUNGEN

Heizwärmebedarf (HWB): Vom Heizsystem in die Räume abgegebene Wärmemenge die benötigt wird, um während der Heizsaison bei einer standardisierten Nutzung eine Temperatur von 20°C zu halten.

Heiztechnikenergiebedarf (HTEB): Energiemenge die bei der Wärmeerzeugung und -verteilung verloren geht.

Endenergiebedarf (EEB): Energiemenge die dem Energiesystem des Gebäudes für Heizung und Warmwasserversorgung inklusive notwendiger Energiemengen für die Hilfsbetriebe bei einer typischen Standardnutzung zugeführt werden muss.

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten in besonderer Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

Kontakt

48. Wer kann mir weitere Fragen zum „Sanierungsscheck für Private 2015“ beantworten?

Formblätter zur Antragstellung sind bei allen Bankfilialen und Bausparkassen erhältlich bzw. stehen auf der Website der Kommunalkredit Public Consulting unter www.sanierungsscheck15.at zum Download bereit. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über die Bausparkassenzentralen.

Die weitere Projektprüfung, das Genehmigungsverfahren sowie die Endabrechnung und Auszahlung der Förderung wird von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) durchgeführt. Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen beratend zur Seite und informieren Sie gerne:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Serviceteams Sanierungsscheck für Private 2015

Einfamilienhaus

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-264 | Fax: - 99 264

Mehrgeschoßiger Wohnbau

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-265 | Fax: - 99 265

E-Mail: sanierung@kommunalkredit.at

www.sanierungsscheck15.at | www.umweltfoerderung.at

